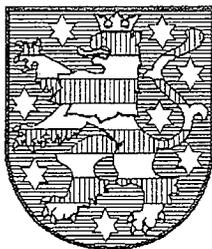


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ..

99085 Erfurt

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Christian Scheibenhof,
Nordstraße 1, 99089 Erfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Folz als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 7. Oktober 2021 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.10.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der Kläger begehrt die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft.

Der nach eigenen Angaben in Lhoka Gonggar, Stadt Narab (im Süden des Autonomen Gebiets Tibet der Volksrepublik China) am 07.05.2000 geborene Kläger ist chinesischer Staatsangehöriger mit tibetischer Volks- und buddhistischer Religionszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 25.10.2016 aus einem nicht näher bezeichneten Land mit einem Zug in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 30.03.2017 erfasst.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 10.07.2017 gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe in Tibet insgesamt sieben Jahre lang eine Klosterschule besucht. Seine Mutter sei Hausfrau und sein Vater Künstler. Im Jahre 2016 habe ein Freund, dessen Bruder damals als politischer Gefangener im Gefängnis gewesen sei, beschlossen, eine Demonstration zu organisieren. Überdies habe dieser Freund dem damals 16-jährigen Kläger erzählt, dass die Chinesen in Tibet viele Klöster zerstört hätten. Für die geplante Demonstration habe der Kläger auf Zetteln „Es gibt in Tibet keine Religionsfreiheit. Der Heilige Dalai Lama muss nach Tibet zurückkehren“ geschrieben und die Zettel dem Freund übergeben. An der Demonstration habe er jedoch nicht

teilnehmen wollen. Daher wisse der Kläger nicht, ob die Demonstration stattgefunden habe. Eines Tages habe er von diesem Freund erfahren, dass ein anderer Freund verhaftet worden sei. Daraufhin habe der Vater des Klägers diesem mitgeteilt, dass es für ihn gefährlich sei, in Tibet zu bleiben. Der Vater des Klägers sei selbst einmal politischer Gefangener und als solcher im Gefängnis gewesen. In Begleitung seiner Tante habe der Kläger zunächst sein Dorf und mithilfe seines Schwagers am 15.08.2016 Tibet Richtung Nepal verlassen. Über Nepal sowie ein islamisches Land, dessen Name der Kläger nicht wisse, sei er mit Unterstützung durch einen Schlepper mit dem Zug nach Deutschland gekommen. Bei seiner Rückkehr nach Tibet befürchte der Kläger, in Tibet verhaftet zu werden und in ein chinesisches Gefängnis zu kommen und dort von chinesischen Polizisten umgebracht zu werden. Auch habe der Kläger Angst, dass seine Familie mitbestraft werde. In Tibet würden noch seine Eltern und eine ältere Schwester leben.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 18.10.2017, zugestellt am 19.10.2017, wurde der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Nr. 2 des Bescheids). Es wurde festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1 des Bescheids) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3 des Bescheids) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 4 des Bescheids). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach China oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5 des Bescheids). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6 des Bescheids). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

II.

Am 24.10.2017 hat der Kläger dagegen Klage erheben lassen. Es sei während der Anhörung beim Bundesamt von bestimmten ungünstigen Bedingungen eingeschüchtert gewesen, sodass er sein Verfolgungsschicksal nicht vollumfänglich habe darlegen können. Er habe im Nachhinein seine Fluchtgründe und seinen Fluchtweg ausführlich aufgeschrieben. Das entsprechende Schreiben legte er über seinen Klagebevollmächtigten mit dessen Schreiben vom 18.06.2018 dem Gericht vor. Demnach werde die gesamte Familie des Klägers schon lange Zeit durch die chinesische Regierung beobachtet, denunziert und verfolgt. Schon als der Kläger sehr klein gewesen sei, habe sich sein Vater für ein freies Tibet eingesetzt und an Demonstrationen

teilgenommen, die sich gegen die chinesische Regierung und gegen die von ihr ausgehenden Menschenrechtsverletzungen gerichtet hätten. Der Vater des Klägers sei verhaftet und erst als der Kläger neun Jahre alt gewesen sei, aus dem Gefängnis entlassen worden, wobei er sich in einem beängstigenden gesundheitlichen Zustand befunden habe. Er sei gefoltert worden. Die dadurch erlittenen Verletzungen seien nur teilweise ausgeheilt gewesen. Die Ausübung jeder normalen Arbeit sei dem Vater wegen seiner politischen Haltung untersagt worden, weshalb er gemalt habe. Er habe unter ständiger Beobachtung gestanden. Auch dem Kläger selbst sei es verboten worden, eine normale Schule zu besuchen, weil nach Ansicht der chinesischen Regierung die Gefahr bestanden habe, der Kläger werde andere Schulkinder politisch beeinflussen. Der Kläger habe daher lediglich eine Klosterschule besuchen dürfen. Bei der klägerischen Familie hätten regelmäßig Kontrollen durch Mitarbeiter des chinesischen Militärs bzw. der Polizei stattgefunden, wobei die Familienmitglieder körperlich hart misshandelt worden seien. Der gesamten Familie sei es untersagt gewesen, das Dorf zu verlassen. Als die Polizei im Rahmen einer Kontrolle ein Malbuch gefunden habe, in welchem die buddhistische Flagge gezeichnet worden sei, habe sie sowohl die Eltern des Klägers als auch den Kläger selbst in das Gesicht geschlagen und die Eltern gefesselt. Anschließend habe sich der Kläger auch persönlich für die Durchsetzung der Menschenrechte in Tibet eingesetzt, wie etwa für die Freiheit der tibetischen Sprache oder die Religionsfreiheit, wobei hauptsächlicher Auslöser für den Kläger die Zerstörung des Klosters in Larung Gar durch die chinesische Regierung im Juli 2016 gewesen sei. Dieses Kloster sei für buddhistische Mönche und Nonnen ein wichtiger Ort, da dort in ganz besonderem Maße der buddhistische Glaube gelehrt werde. Darüber hinaus seien viele Tibeter vertrieben worden. Auch das Dorf des Klägers sei von den Vertreibungen betroffen gewesen. In ganz Tibet seien Demonstrationen organisiert worden. Der Kläger sei daraufhin von einer Gruppe in seinem Kloster gefragt worden, ob er bei den Protesten mitmachen wolle, was er bejaht habe. Mit dieser Gruppe habe er eine Demonstration für den 13.08.2016 organisiert und nachts Banner, Plakate und Flugblätter entworfen, die sodann mithilfe des Klägers in der Stadt aufgehängt worden seien. Auf den klägerischen Plakaten habe sinngemäß gestanden, dass die chinesische Regierung keine Menschenrechte wie Religionsfreiheit oder das Recht auf die Freiheit der tibetischen Sprache zulasse und dass sie sich wünschten, der Dalai Lama würde zurück nach Tibet kommen. Anders als im Bescheid der Beklagten dargestellt, habe der Kläger auch selbst an der Demonstration teilgenommen. Dieser Fehler bei der Anhörung würde auf einem Missverständnis mit dem Dolmetscher beruhen. Der Kläger habe gegenüber dem Klagebevollmächtigten verdeutlicht, aufgrund der Erfahrungen seines Vaters wegen dessen politischer Ak-

tivitäten zunächst zurückhaltend gewesen zu sein und anfangs die Teilnahme an der Demonstration verweigert zu haben. Aufgrund der Ereignisse um den Abriss des Klosters habe sich seine Einstellung jedoch gewandelt und er habe eine Art moralische Verantwortung und auch Schuld gespürt, die ihn dazu gebracht hätten, aktiv an der Durchsetzung der Rechte der Tibeter zu kämpfen. Am übernächsten Tag nach der Demonstration vom 13.08.2016 seien chinesische Polizisten mit den Plakaten des Klägers in die Klosterschule des Klägers gekommen. Sämtliche Mitglieder seiner Gruppe seien verhaftet worden. Der Kläger sei der Verhaftung zuvor gekommen, weil er von einem Freund gewarnt worden sei. Anschließend habe der Kläger außer Landes fliehen können, nachdem der Vater ihn über die bestehende Lebensgefahr im Falle einer Verhaftung aufgeklärt habe. Er sei mit seiner Tante nach Lhasa gereist, wo er zwei Tage lang bei seiner Schwester gewesen sei bis sein Schwager die Reise über Nepal organisiert habe. In dieser Zeit sei die Polizei zu den Eltern des Klägers gekommen und habe nach dem Kläger verlangt, wobei sie erneut Gewalt gegen den klägerischen Vater angewandt hätten. Auch heute noch engagiere sich der Kläger weiter oppositionell und gehe jedes Jahr am 10. März in München auf eine Demonstration, die gegen die chinesische Regierung gerichtet sei. Zur Untermauerung dieses Vortrags legte der Kläger mehrere Fotografien vor, auf denen er ein Plakat mit der Aufschrift „Tibet Burning. Global Protest. Take Aktion. Where are they?“ sowie mit mehreren Bildern - von vermutlich tibetischen Mönchen - in den Händen hält und dabei mit anderen Personen, die ähnliche Plakate hochhalten, durch eine Stadt läuft und Flyer an diverse Personen verteilt.

Der Kläger lässt beantragen,

1. Den Bescheid der Beklagten vom 18.10.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
2. hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 18.10.2017 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
3. äußerst hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 18.10.2017 teilweise aufzuheben und die Beklagten zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen;
4. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Mit bei Gericht am 13.12.2017 eingegangenen Schriftsatz vom 11.12.2017 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verwies die Beklagte auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat mit Beschluss vom 18.08.2020 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Schreiben vom 27.08.2020 verzichtete die Beklagte und mit Schreiben seines Klagebevollmächtigten vom 25.12.2020 auch der Kläger auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte der Beklagten (eine Heftung) sowie auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 05.01.2021) Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 18.08.2020 übertragen hat. Die Entscheidung kann gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung ergehen, da alle Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben.

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 74 Abs. 1 Halbs. 1 AsylG erhoben worden. Sie ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft, § 42 Abs. 1 Alt. 1 und Alt. 2 VwGO.

2. Die Klage ist auch begründet, denn dem Kläger steht unter Würdigung der Verhältnisse in dem maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylG zu. Der Bescheid des Bundesamtes vom 18.10.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er dem entgegensteht, § 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO.

a. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen vor, denn der Kläger unterliegt in China einer politischen Verfolgung. Nach Auffassung des Gerichts gilt dies mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auch bei seiner Rückkehr nach China.

aa. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Herkunftslands befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei ist es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Als Verfolgungshandlungen gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Eine Verfolgungshandlung kann nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG u.a die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, ferner gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, gelten.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, soweit im letzteren Fall kein Schutz vor Verfolgung durch die beiden erstgenannten Akteure oder durch internationale Organisationen gewährleistet ist. Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Zur Beurteilung, ob hiernach begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen ist, muss das Gericht eine Verfolgungsprognose unter zusammenfassender Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts insgesamt anstellen. Diese Prognose hat die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12; VG Berlin, Urt. v. 15.10.2019 - 12 K 835.16 A). Internationaler Schutz gemäß § 3 AsylG ist für Personen, die ihren Heimatstaat unverfolgt verlassen haben, nur zu gewähren, wenn bei einer Rückkehr eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dabei kann die begründete Furcht vor Verfolgung sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) oder auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem oder weil der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist, § 28 Abs. 1a AsylG. In beiden Fällen ist für die Beurteilung der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.10.2018 - 3 B 24.18). Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Bei der Abwägung aller Umstände wird ein verständiger Betrachter auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07). Macht der Asylbewerber frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt dafür geltend, dass sich die Verfolgung im Falle der Rückkehr in das Heimatland wiederholen werde, kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen

Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Anerkennungs-RL) zugute (vgl. BVerwG, Beschl. v. 06.07.2012 - 10 B 17.12). Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung i.S.v. § 3d AsylG hat und überdies sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Im Übrigen muss der Ausländer selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung begründen und die erforderlichen Angaben machen, § 25 Abs. 1 S. 1 AufenthG. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in den Herkunftsstaat zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.1983 - 9 C 68/81). Hierzu gehört, dass er zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse in einer Art und Weise schildert, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es - unter Angabe genauer Einzelheiten - einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerwG, Beschl. v. 19.03.1991 - 9 B 56/91; VGH Kassel, Urt. v. 04.09.2014 - 8 A 2434/11.A). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhaltes müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden. Das Gericht muss auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem der Ausländer seine Furcht vor Verfolgung herleitet. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten kann dafür schon der eigene Tatsachenvortrag des Ausländers genügen, sofern sich das Tatsachengericht von seiner Wahrheit überzeugen kann. Wenn es wegen des Fehlens anderer Beweismittel nicht anders möglich ist, muss die richterliche Überzeugungsbildung in der Weise geschehen, dass sich der Richter schlüssig wird, ob er dem Ausländer glaubt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.05.1996 - 9 B 273/96).

bb. Nach dieser Maßgabe ist das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Asylvorbringens des Klägers zu der Überzeugung gelangt (§ 108 Abs. 1 S. 1 VwGO), dass er sich in China angesichts der ganz individuellen Umstände aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung sowie seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann bzw. wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

aaa. In der Person des Klägers liegen Verfolgungsgründe i.S.v. §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4a und 4b sowie Nr. 5 AsylG vor, da der Kläger aufgrund seiner Herkunft aus Tibet zur ethnischen Gruppe der Tibeter und somit zu einer Gruppe gehört, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische und politische Herkunft bestimmt wird. Damit gehört der Kläger der sozialen Gruppe der Tibeter an, die zumindest durch einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, verbunden sind und in China eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Schließlich vertritt der Kläger in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine bestimmte Meinung, Grundhaltung und Überzeugung, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Es steht für die Einzelrichterin fest, dass es sich bei dem Kläger um einen am 07.05.2000 in Lhoka Gonggar, Stadt Narab (im Süden des Autonomen Gebiets Tibet der Volksrepublik China) geborenen und bis zu seiner Flucht dort gelebten Tibeter handelt, nachdem dieser eine Bestätigung des Vereins der Tibeter in Deutschland e.V. vorgelegt hat (Bl. 42 d. GA) und auch im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt einen Dolmetscher für die tibetische Sprache verlangt hat. Dies stellt auch das Bundesamt ausweislich der Bescheidgründe nicht in Abrede. Ferner konnte der Kläger das Gericht davon überzeugen, dass er als Tibeter eine ablehnende Meinung bezüglich des - seine Ethnie diskriminierenden - Vorgehens der chinesischen Regierung vertritt und auf Grund dieser Meinung auch tätig geworden ist.

bbb. Dabei geht das Gericht hinsichtlich der Situation für Tibeter in China von folgender maßgeblicher Lage aus:

Nach der Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 05.01.2021 wird der tibetische Buddhismus als potentielle Quelle separatistischer Bewegungen mit größtem Misstrauen beäugt, streng kontrolliert und strukturell behindert. Die Bewegungsfreiheit innerhalb des Autonomen Gebiets Tibet (TAR) bleibt für die tibetische Bevölkerung maßgeblich

durch Kontrollmaßnahmen eingeschränkt. Auch Reisen ins Ausland werden durch starke Verzögerungen bei der Passausstellung in Gebieten mit hohem Anteil ethnischer Minderheiten erschwert. Die Behörden in Tibet weiten den Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie, verbesserten Personalausweisen und integrierten Überwachungssystemen aus, um die Bewegungen von Bewohnern und Reisenden in Echtzeit zu erfassen. Die Zentralregierung verfolgt deshalb eine gezielte Strategie der wirtschaftlichen Entwicklung und Integration Tibets in die Volksrepublik, wobei die Erhaltung der Stabilität und der Kampf gegen Separatismus immer im Vordergrund stehen. In einer zweigleisigen Strategie wird der Separatismus rücksichtslos mit militärischer Gewalt zurückgedrängt, während wirtschaftliche Entwicklungen und Investitionen zur Verbesserung des Lebensstandards der Menschen als langfristige Lösung der Probleme eingeleitet werden. Von diesen Verbesserungen profitieren Minderheiten jedoch nur eingeschränkt. Unter der tibetischen Bevölkerung besteht große Frustration angesichts der chinesischen Politik der wirtschaftlichen Expansion, die wenig Rücksicht auf Mitbestimmung, kulturelles Erbe und religiöse Freiheit nimmt. Die Zentralregierung schränkt die Möglichkeiten der tibetischen Bevölkerung ein, ihre Kultur, Identität und ihren Glauben auszudrücken. So wird, wann immer möglich, der Unterricht in tibetischer Sprache durch Unterricht in chinesischer Sprache ersetzt. Zudem werden von der Regierung großangelegte Umsiedlungen, Arbeitsvermittlungsprogramme und Massenverhaftungen mit dem Zweck betrieben, die Demographie der ethnischen Minderheitenregion in Tibet langfristig zu verändern. Ein stetiger Anstieg des Anteils der Han-Chinesen an der Bevölkerung der Regionen trägt dazu bei. Im Laufe des Jahres 2019 wurde über neue Initiativen und Anreize zur Förderung interethnischer Ehen berichtet. Durch die Behörden in den tibetischen Gebieten wird die Religionsfreiheit, wie auch die freie Meinungsäußerung, die Bewegungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit weiterhin stark eingeschränkt und werden in einem höheren Ausmaß angewendet als in anderen Regionen des Landes. Seit 2009 haben sich insgesamt 156 überwiegend junge ethnische Tibeterinnen und Tibeter (28 Frauen und 128 Männer) aus Protest gegen die Beschränkung ihrer religiösen und kulturellen Autonomie öffentlich selbst in Brand gesetzt. Der letzte Fall wurde im November 2019 berichtet. Über die wenigen Überlebenden, die von den chinesischen Behörden als Extremistinnen und Extremisten behandelt werden, fehlt meist jede Information. In den tibetischen Gebieten der Provinzen Sichuans, Gansus und Qinghais kam es seit 2009 zu über 100, meist tödlichen Akten von Selbstverbrennungen, die von religiösen Versammlungen, Protesten und schließlich einer oft gewaltsamen Auflösung durch Sicherheitsorgane gefolgt waren. Einige Tibeter wurden wegen Anstiftung zur Selbstverbrennung zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die Beziehungen zwischen Chinas tibetischen Minderheiten und den Han-Chinesen bleiben

nach den großen Unruhen von 2008 angespannt. Die staatliche Kontrolle wird durch einen massiven und offensiven Polizeieinsatz aufrechterhalten. In früheren Jahren flohen nach glaubhaften Berichten jedes Jahr mehrere tausend Tibeterinnen und Tibeter aus religiösen Gründen über die Grenze nach Nepal und weiter nach Nordindien. Ob dieser Trend anhält, ist aufgrund der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit fraglich. Gruppen von tibetischen Flüchtlingen wurden wiederholt auf Druck Chinas von den nepalesischen Behörden nach China zurückgeschoben, wo über ihr weiteres Schicksal häufig keine Informationen zu erlangen sind (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, China aus dem COI-CMS, generiert am: 05.01.2021, Version 3, S. 14-16).

Alle Bestrebungen, die den chinesischen Herrschaftsanspruch auf die von den Minderheiten bewohnten Gebiete in Frage stellen könnten, wie beispielsweise oppositionelle Meinungsäußerungen, insbesondere in den Grenzregionen Tibet und Xinjiang, werden massiv verfolgt. Forderungen nach größerer Autonomie werden reflexhaft als Bedrohung aufgefasst und massiv verfolgt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, China aus dem COI-CMS, generiert am: 05.01.2021, Version 3, S. 53).

Eine Diskriminierung religiöser und ethnischer Minderheiten wie tibetische Buddhisten ist wegen ihrer religiösen Überzeugungen als auch ihrer Stellung als ethnische Minderheiten sowie ihrer unterschiedlichen Sprachen und Kulturen im ganzen Land weit verbreitet und wird durch das Regime stetig gefestigt. Massenerhebungen wie im März 2008 (Tibet) und Juli 2009 (Xinjiang), werden durch massiven Einsatz von Sicherheitskräften in den Regionen verhindert, für Tibeter, Uiguren und Mongolen sind Einschränkungen politischer Aktivitäten besonders strikt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, China aus dem COI-CMS, generiert am: 05.01.2021, Version 3, S. 52).

Tibetische Buddhisten sind aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen schweren Repressionen und Diskriminierungen ausgesetzt. Die Behörden schränken in den tibetischen Gebieten Religionsfreiheit, Rede-, Bewegungs- und Versammlungsfreiheit weiterhin stark ein. Der tibetische Buddhismus ist einem fortlaufenden Sinisierungsprozess ausgesetzt. Alle von der Regierung nicht genehmigten religiösen Gruppen und Aktivitäten sind verboten. Zuwiderhandeln wird mit schweren Strafen belegt. Im September 2018 eingeführte Regelungen verbietet die Verbreitung von Text, Foto, Audio oder Video von religiösen Aktivitäten wie Anbetung, Unterricht oder Verbrennung von Weihrauch im Internet ohne offizielle Genehmigung. Tibetische Buddhisten berichteten von schwerer gesellschaftlicher Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung, Wohnraum und Geschäftsmöglichkeiten. Die individuelle Religionsausübung buddhistischer

Laien ist in Tibet weitgehend gewährleistet, dagegen unterliegt der Lamaismus strukturellen Restriktionen. Diese bestehen z.B. in der Verhinderung von Klosterbeitritten vor Vollendung des 18. Lebensjahres und in der Beschränkung der Anzahl von Mönchen und Nonnen auf das „für die normale religiöse Versorgung der Bevölkerung erforderliche Maß“, neben „politischen Schulungen“ von Nonnen und Mönchen. In diesen Kampagnen muss der Dalai Lama denunziert werden. Es werden Propagandafilme gezeigt und in der Regel wird man gezwungen, den Anspruch der KP, wonach China Tibet „befreit“ habe, anzuerkennen. Die Büros für religiöse Angelegenheiten legen fest, wer in Klöstern studieren darf. Obwohl ein Mindestalter von 18 Jahren für Mönche oder Nonnen festgelegt ist, akzeptieren einige Institutionen weiterhin jüngere Anwerber ohne Registrierung. Mönche und Nonnen müssen eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich vom Dalai Lama distanzieren, die Unabhängigkeit Tibets ablehnen und der Regierung gegenüber Loyalität bekunden. Darüber hinaus hat die KPCh seit 2012 Ausschüsse von Regierungsbeamten in Klöstern eingerichtet, um ihre täglichen Abläufe zu verwalten und Indoktrinationskampagnen der Parteien durchzusetzen. Polizeidienststellen werden auch in kleineren Klöstern immer häufiger eingesetzt. Der Besitz von Materialien, welche Bezug zum Dalai Lama haben, kann auch Schikanen durch die Behörden, Bestrafungen und Verhaftungen, Beschränkungen der gewerblichen Tätigkeit und den Verlust von Sozialleistungen nach sich ziehen. 2019 haben die Behörden Berichten zufolge ihre Bemühungen zur Durchsetzung des Verbots von Bildern des Dalai Lama ausgeweitet und Inspektionen auch in entlegenen Gebieten des Landes durchgeführt.

Seit 2009 haben sich rund 160 überwiegend junge ethnische Tibeter aus Protest gegen die Beschränkung ihrer religiösen und kulturellen Autonomie öffentlich selbst in Brand gesetzt. Über die wenigen Überlebenden, die von den chinesischen Behörden als Extremisten behandelt werden, fehlt meist jede Information. Hauptgrund für die in jüngsten Jahren niedrige Anzahl an Fällen ist die harsche Vorgehensweise der Behörden, insbesondere die Kollektivstrafen: Verwandten sowie auch Angehörigen der dörflichen oder klösterlichen Gemeinschaft drohen Freiheitsentzug oder Einschränkungen bei Sozialleistungen, Wohnraum und Zugang zu Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst. Darüber hinaus werden in einigen Fällen empfindlich hohe Geldstrafen verhängt (die teilweise quasi als Kautions zur Vorbeugung gegen weitere Selbstverbrennungen im Dorf hinterlegt werden und nach einem bestimmten Zeitraum wieder zurückerstattet werden sollten). Auswertung von Regierungsdokumenten, Berichten staatlicher Medien sowie von Satellitenbildern legen den Schluss nahe, dass Tibeter in TAR in großem Ausmaß zwangsarbeitsähnlichen Maßnahmen ausgesetzt sind. Im Rahmen eines Programms zur Beseitigung von Armut für Tibeter ohne Beschäftigung („surplus laborer“) von Januar bis Juli 2020

wurden 543.000 Tibeter, insbesondere Bauern und Nomaden, Maßnahmen der beruflichen Ausbildung unterzogen. Etwa 50.000 von ihnen wurden danach als Arbeitskräfte innerhalb Tibets und etwa 3.000 in andere Landesteile umgesiedelt. Während ein Teil der Betroffenen dieses Angebot freiwillig angenommen hat, wird davon ausgegangen, dass auch Druck auf die „Umschuler“ ausgeübt wurde, bisherige traditionelle bäuerliche und nomadische Lebensweise zugunsten einer Lohnbeschäftigung aufzugeben (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, China aus dem COI-CMS, generiert am: 05.01.2021, Version 3, S. 44-46).

Zum chinesischen Rechtssystem ist anzumerken, dass China zwar bereits 1988 die UN-Konvention gegen Folter ratifiziert hat. Und nach Art. 247 und 248 StGB wird Folter zur Erzwingung eines Geständnisses oder zu anderen Zwecken in schweren Fällen mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen mit bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Todesstrafe geahndet. Auch wurden in den letzten Jahren einige Verordnungen erlassen, die formell für Tatverdächtige im Ermittlungsverfahren einen besseren Schutz vor Folter bieten sollen. Ein großes Problem bleibt jedoch die mangelnde Umsetzung dieser Rechtsinstrumente. Die Sicherheitsbehörden genießen weiterhin auch aufgrund des Mangels an Kontrolle und Transparenz einen großen Handlungsspielraum. Sicherheitskräfte setzen sich routinemäßig über rechtliche Schutzbestimmungen hinweg. Für die Polizei stellt Straflosigkeit im Falle von Brutalität und bei verdächtigen Todesfällen in Gewahrsam die Norm dar. 2019 kam es landesweit zu einer ungewöhnlich hohen Zahl gut dokumentierter Fälle, in denen politische und religiöse Gefangene in der Haft oder kurz nach ihrer Entlassung aufgrund der Verweigerung angemessener medizinischer Versorgung starben. Bürger, die Wiedergutmachung für Misshandlungen in der Haft oder Aufklärung verdächtiger Todesfälle von Familienmitgliedern einfordern, werden oft mit Repressalien oder mit Gefängnisstrafen belegt. Menschenrechtsaktivisten äußern Besorgnis darüber, dass Rechtsanwälte und Aktivisten weiterhin nach Inhaftierung verschiedenen Formen von Folter, Misshandlung oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sind.

Die chinesische Führung erklärte 2014 das Ziel, die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern und Folter, Misshandlungen und Missstände in der Justiz zu verhindern. Gleichzeitig wird radikal gegen unabhängige Rechtsanwälte, Menschenrechtsverteidiger und Medien vorgegangen, sodass das Ziel einer Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in Frage gestellt wird. Neben politischen Absichtserklärungen und einigen wenigen „Vorzeigefällen“, in denen Fehlurteile - etwa nachvollzogener Todesstrafe posthum - revidiert wurden, oder einzelne Polizisten nach tödlicher Folter (und öffentlicher Empörung) entlassen werden, ist jedoch nicht bekannt, dass strukturelle

Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko von Folter und Misshandlungen zu vermindern. Das revidierte Strafverfahrensrecht verbietet die Verwendung von Geständnissen und Zeugenaussagen, die unter Folter oder anderweitig mit illegalen Mitteln zustande gekommen sind, sowie sonstiger illegal erlangter Beweismittel (Art. 54) im Strafprozess. Trotzdem soll Folter in der Untersuchungshaft häufiger vorkommen als in regulären Gefängnissen. Die Anwendung von Folter ist nach wie vor weit verbreitet und wird eingesetzt, um Geständnisse zu erhalten oder politische und religiöse Dissidenten zu zwingen, ihre Überzeugungen zu widerrufen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, China aus dem COI-CMS, generiert am: 05.01.2021, Version 3, S. 28-29).

Unabhängige Menschenrechtsinstitutionen gibt es in China (mit zunehmend eingeschränkter Ausnahme Hongkongs) nicht. Die bestehenden strengen Regeln für NGOs machen deren Registrierung de facto unmöglich. Es werden nur NGOs mit einer nichtpolitischen Agenda vom Regime toleriert. Die Regierung schikaniert und schüchtert weiterhin Menschenrechtsverteidiger und unabhängige NGOs ein und verfolgt sie strafrechtlich. Die Familienmitglieder von Menschenrechtsverteidigern werden von der Polizei überwacht, schikaniert, inhaftiert und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, China aus dem COI-CMS, generiert am: 05.01.2021, Version 3, S. 32).

Zur Situation der Rückkehrer schreibt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, dass einige Gruppen (v.a. Angehörige der Minderheiten der Uiguren und Tibeter) sowie als politische- bzw. Menschenrechtsaktivisten eingestufte oder im „Shuanggui“ System (ein nicht gesetzlich geregeltes Verfahren, welches eine zeitlich nicht näher begrenzte Arrestierung erlaubt) verfolgte Personen nach ihrer Rückkehr nach China regelmäßig unfaire Verfahren riskieren. Der Verbleib von Angehörigen dieser generalverdachtsmäßig als staatsgefährdend angesehenen Minderheiten bleibt nach deren Rückkehr oft ungeklärt und es ist mit einem ungewissem, auf unbestimmte Zeit festgelegten Verbleib dieser Personengruppen zurechnen. Oppositionelle Betätigung im Ausland kann zu Problemen führen, wenn die Behörden der Ansicht sind, dass „Verbrechen gegen die nationale Sicherheit“ (etwa Verrat von Staatsgeheimnissen, Separatismus, Terrorismus) begangen wurden. Einige Gruppen (v.a. Angehörige der Minderheiten der Uiguren und Tibeter) sowie als politische- bzw. Menschenrechtsaktivisten eingestufte oder im „Shuanggui“ System verfolgte Personen riskieren nach ihrer Rückkehr nach China regelmäßig unfaire Verfahren (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, China aus dem COI-CMS, generiert am: 05.01.2021, Version 3, S. 72).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die soziale Gruppe der (buddhistischen) Tibeter in China eine deutlich abgegrenzte Identität besitzt, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft sowie dem chinesischen Staat als andersartig betrachtet wird i.S.v. § 3b Abs. 1 Nr. 4b AsylG. Menschen tibetischer Abstammung müssen damit rechnen, nicht nur sozial ausgegrenzt, sondern auch und vor allem gezielten staatlichen Maßnahmen unterworfen zu werden. Auch in der Bevölkerung existieren starke Vorbehalte. Der Vortrag des Klägers über Ausgrenzung, Schikane, Diskriminierungen sowie heftige Ablehnung seiner Familie und auch seiner Person durch staatliche Behörden sowie innerhalb der Gesellschaft reiht sich ohne weiteres in die in den genannten Erkenntnisquellen geschilderte Situation ein.

ccc. Der Kläger hat daher wegen seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung sowie seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bei Rückkehr nach China Verfolgung in Gestalt physischer und psychischer Gewalt aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände und in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, zu befürchten. Der Kläger ist bereits vor seiner Flucht im Jahr 2016 wegen zumindest wegen seiner politischen Überzeugung sowie seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt worden. Die Verfolgung droht ihm insbesondere durch staatliche Akteure i.S.d. § 3c AsylG, ohne dass der chinesische Staat wirksamen Schutz vor Letzteren bietet, § 3d AsylG und ohne dass dem Kläger interner Schutz zur Verfügung steht, § 3e AsylG.

ddd. Die Rasse, Nationalität, politische Überzeugung sowie seine Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Tibeter setzt den Kläger in seinem Heimatland staatlichen Verfolgungsmaßnahmen und gesellschaftlichen Diskriminierungen aus, die unter Würdigung aller Umstände die für eine asylrelevante Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte erreichen und nach ihrer Art und Wiederholung gravierende Handlungen i.S.d. § 3 AsylG darstellen. Diesbezüglich hat der Kläger im Klageverfahren detailreich zahlreiche Vorkommnisse vorgetragen, bei welchen er und seine Familie schutzlos der Anwendung physischer und psychischer Gewalt durch staatliche Akteure in Gestalt von körperlichen Übergriffen durch chinesische Beamte sowie seelischen Verletzungen infolge des Verbots des Besuchs einer normalen Schule bzw. des Arbeitsverbots für den klägerischen Vater sowie in Gestalt von regelmäßigen Hauskontrollen, gesellschaftlicher Ablehnung und Ausgrenzung sowie Versagung des polizeilichen Schutzes ausgesetzt war. Die von dem Kläger dargelegten Gewalterlebnisse sind nach Auffassung des Gerichts bereits auf den ersten Blick - auch unter Einbeziehung der erheblichen psychischen Belastung

für den Kläger und seine Familie, die in der Flucht des damals noch minderjährigen und verängstigten Klägers gipfelte - als so gravierend anzusehen, dass sie eine gravierende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG darstellen.

Der Vortrag des Klägers zu der erlittenen Vorverfolgung war auch plausibel und wies keine Widersprüche auf. Den Umstand, dass er bei der Anhörung vor dem Bundesamt nur wenige Details zu seinem Verfolgungsschicksal vorgetragen hat, hat der Kläger mit den bei der Anhörung vorherrschenden ungünstigen Bedingungen, den Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher und seiner Einschüchterung auch durch diese Umstände erklärt. Diese Erklärung erscheint dem Gericht angesichts des damals jugendlichen Alters des Klägers sowie seiner Unsicherheit und Verängstigung - auch angesichts der bisher belastenden Erfahrungen mit den (chinesischen) Behörden - auch nachvollziehbar. Nach der Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger sein Verfolgungsschicksal schriftlich, detailreich und ohne etwaige Widersprüche oder Lücken niedergelegt, sodass das erkennende Gericht von der generellen Glaubwürdigkeit des Klägers überzeugt ist.

eee. Wirksamer staatlicher Schutz steht dem Kläger bei Rückkehr nicht zur Verfügung. Gemäß § 3d Abs. 2 S. 2 AsylG ist generell ein Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Für diese Nachprüfung haben die zuständigen Behörden insbesondere die Funktionsweise der Institutionen, Behörden und Sicherheitskräfte einerseits und aller Gruppen oder Einheiten des Drittlandes, die durch ihr Tun oder Unterlassen für Verfolgungshandlungen gegen die betreffende Person im Fall ihrer Rückkehr in dieses Land ursächlich werden können, andererseits zu beurteilen. Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie), der sich auf die Prüfung der Ereignisse und Umstände bezieht, können die zuständigen Behörden insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und die Weise, in der sie angewandt werden, sowie den Umfang, in dem in diesem Land die Achtung der grundlegenden Menschenrechte gewährleistet ist, berücksichtigen. Das Fortbestehen vereinzelter Verfolgungshandlungen und damit gewisse Schutzlücken schließen die Wirksamkeit des Schutzes nicht aus, soweit diese Handlungen gleichwohl effektiv geahndet

werden (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 07.03.2013 - A 9 S 1873/12). Das Gericht geht unter Einbezug aller ins Verfahren eingeführten Erkenntnisse zur Situation in China nicht von in diesem Sinne wirksamen staatlichen Strafmechanismen gegen Verfolgungshandlungen aus, die sich gegen ethnische Minderheiten in der spezifischen Lage des Klägers richten.

fff. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Erkenntnismaterials und der persönlichen Lebensumstände des Klägers, hat der Kläger aufgrund seiner tibetischen Herkunft überall in China mit Diskriminierung und erheblichen Repressalien zu rechnen, sodass er weder für den Ausreisezeitpunkt noch jetzt auf einen internen Schutz verwiesen werden kann. Es kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich woanders in China niederlässt. Der Kläger wäre überall gleichermaßen als Teil der sozialen Gruppe der (buddhistischen) Tibeter, als deren Mitglied er Verfolgung erlitten hat, erkennbar. Bereits in seiner Kindheit wurde der Kläger vom Besuch einer normalen Schule ausgeschlossen und wie seine Familie aus politischen Gründen regelmäßig und im gravierenden Ausmaß mit Gewalt verbundenen Hausdurchsuchungen unterworfen, woran das Gericht in tatsächlicher Hinsicht keine Zweifel hegt.

Der Kläger hat auch zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, in Tibet an einer Aktion gegen die chinesische Regierung teilgenommen zu haben und dabei im besonderen Maße als zuvor in das Visier der Sicherheitskräfte geraten zu sein. Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass ihm bei einer Rückkehr nach China wegen seiner - auch in Deutschland regelmäßig ausgeübten - gegen das Vorgehen der chinesischen Regierung in Tibet gerichteten politischen Aktivitäten mit beachtlicher - das heißt überwiegender - Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Bereits kurz nach der - vom Kläger mitorganisierten - Demonstration in China im Jahre 2016 wurden sämtliche Mitglieder der Gruppe verhaftet und auch nach dem Kläger gesucht worden. Es kann unter Einbezug des Erkenntnismaterials nicht ausgeschlossen werden, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach China eine Festnahme und anschließend ein unfaires Verfahren mit einem ungewissen Ausgang, ggf. Folter und damit Gefahren für Leib und Leben bevorstehen. Auf eine etwaige Unterstützung durch unabhängige Nichtregierungsorganisationen kann der Kläger nicht verwiesen werden, da es in China keine unabhängigen Menschenrechtsinstitutionen gibt.

Demnach war der Klage stattzugeben.

b. Über die Hilfsanträge - Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 - war nicht zu entscheiden, da die Klage mit dem Hauptantrag erfolgreich war.

3. Ist die Beklagte folglich zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu verpflichten, können die entgegenstehenden Regelungen in den Nummern 1, 3 bis 6 des angegriffenen Bescheides rechtlich keinen Bestand haben, so dass sie der Aufhebung durch das Gericht unterliegen. Denn das Bundesamt erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung nur, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt oder ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Flüchtlingszuerkennung eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

*20.11.21
not*

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Folz

